



Dr. Barbara Hendricks
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Joachim **Günther**
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

TELEX

DATUM 28. Februar 2007

BETREFF **Ihre schriftlichen Fragen Nrn. 145, 146 und 147 für den Monat Februar 2007**

GZ **VII A 1 - WK 7031/0**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Fragen,

1. „In welcher Höhe muss aus Sicht der Bundesregierung das in die KfW eingebrachte ERP-Kapital vergütet werden, damit die Vermögensübertragung als marktmäßig gelten kann und eine haushaltsrechtlich zu bewertende Vermögensverschiebung zugunsten der KfW ausgeschlossen werden kann?“
2. „Greift aus Sicht der Bundesregierung die vorgesehene Vorrangvergütung für das einzubringende ERP-Kapital in die Eigentums- und Verfügungsrechte der Ländergesellschaft der KfW ein, und führt dies zu einer Zustimmungsbedürftigkeit des ERP-Neuordnungsgesetzes durch den Bundesrat?“
3. „Wie ist die Verteilung der Gesellschaftsanteile der KfW auf die einzelnen Bundesländer?“

beantworte ich wie folgt:

1. Ein Marktpreis kann im Hinblick auf das Transaktionsvolumen und wegen der fehlenden Vergleichbarkeit am Finanzmarkt nicht ohne weiteres ermittelt werden. Die Vergütung des in die KfW eingebrachten Sondervermögens muss so hoch sein, dass die im Gutachten von Ernst & Young festgelegte Förderlast und der Substanzerhalt gewährleistet sind. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen ist eine

Übertragung von Vermögensteilen auf die KfW zum vollen Wert beabsichtigt, und auch das in der KfW eingebrachte bzw. angelegte ERP-Kapital dient weiterhin der ERP-Wirtschaftsförderung.

2. Eigentums- und Verfügungsrechte der Länderanteilseigner werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht eingeschränkt. Der Gesetzesentwurf enthält keine Bestimmungen, die eine Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat begründen würden.
3. Die Gesellschaftsanteile der Länder an der KfW verteilen sich wie folgt:

Baden-Württemberg	2,435 %
Bayern	2,821 %
Berlin	0,787 %
Brandenburg	0,564 %
Bremen	0,332 %
Hamburg	0,805 %
Hessen	1,605 %
Mecklenburg-Vorpommern	0,410 %
Niedersachsen	1,941 %
Nordrhein-Westfalen	4,167 %
Rheinland-Pfalz	0,964 %
Saarland	0,322 %
Sachsen	1,072 %
Sachsen-Anhalt	0,600 %
Schleswig-Holstein	0,637 %
Thüringen	0,538 %

Mit freundlichen Grüßen

Bebera Andriels